

## Entlastungsbetrag im Rahmen der Pflegeversicherung

Pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade haben Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich**. Geregelt ist dieses in den §§ 45a/45b im SGB XI. Wichtig ist, dass die/der Pflegebedürftige im häuslichen Umfeld gepflegt wird. Der Betrag kann für zusätzliche Entlastungs- und Betreuungsangebote im Alltag verwendet werden. Pflegende Angehörige sollen hierdurch entlastet und Pflegebedürftige gefördert werden.

### Folgende Entlastungs- und Betreuungsleistungen sind möglich:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltagsbegleitung (wie z. B. Behördengänge, Arztbesuche, gemeinsame Spaziergänge)
- Einzelbetreuung
- Kleingruppenbetreuung, z. B. Tagesgruppen
- Beschäftigungsmaßnahmen
- Betreuung und Beschäftigung von Demenzkranken

**Bei diesen Leistungen muss es sich um Angebote handeln, die nach Landesrecht anerkannt sind! Eine Übersicht der Anbieter:innen in Ihrer Nähe finden Sie auch im Internet unter [www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de)**

Mit dem Entlastungsbetrag kann ebenfalls der finanzielle Eigenanteil bei der teilstationären Pflege sowie bei der Kurzzeitpflege gemindert werden.

### Sonderregelung bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 dürfen den Entlastungsbetrag ausschließlich für zusätzliche Unterstützung im Alltag nehmen. Pflegemaßnahmen werden über Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungen finanziert.

Da **Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1** kein Pflegegeld und keine Pflegesachleistungen erhalten, können diese den Entlastungsbetrag **auch für Leistungen der Grundpflege nutzen**.

## **Inanspruchnahme der Leistungen**

Nachdem die/der Pflegebedürftige sich ein nach Landesrecht anerkanntes Angebot herausgesucht hat, muss sie/er die Leistungen zunächst selbst zahlen. Später werden die Rechnungen bei der Pflegekasse eingereicht und erstattet. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Abtretungserklärung an die Anbieter:innen zu unterschreiben. Somit entfällt die Vorleistung für die Pflegebedürftigen.

Beträge, die in einem Monat nicht ausgeschöpft wurden, können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in die Folgemonate übertragen werden. Die nicht verbrauchten Beträge können noch bis zum 30. Juni in das darauffolgende Kalenderjahr übertragen werden. Dann verfallen die nicht genutzten Ansprüche.

### **Ausnahme aufgrund von Corona:**

**Die nicht verbrauchten Beträge aus dem Vorjahr können noch bis zum 30.09.2020 genutzt werden.**

#### **Info:**

***Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 können max. 40 % der ihnen zustehenden Sachleistungen, zusätzlich zu dem Betrag von 125 Euro im Monat, auch für Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen.***

**§ 45a SGB XI**

Stand: Juni 2020  
- Angaben ohne Gewähr –